



MÜLLABFUHRORDNUNG

der Gemeinde Tristach

Der Gemeinderat von Tristach hat mit Beschluß vom 22. Februar 1996, aufgrund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, folgende Müllabfuhrordnung, welche zuletzt mit Gemeinderatsbeschluß vom 15.02.2001 geändert wurde, erlassen

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die Gemeinde Tristach ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol (AWV) und besorgt die Abfuhr des gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Haushaltsmülls und des Sperrmülls, der auf den im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken oder Sammelstellen anfällt, durch das vom Gemeindeverband vertraglich beauftragte Abfuhrunternehmen gem. den nachfolgenden Bestimmungen.
- 2) Zum Haushaltsmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
- 3) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen betriebliche Abfälle, gefährliche Abfälle sowie solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfaßt alle mit Wohn- und Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen die nachstehend angeführten Wohn- und Betriebsobjekte. Die Grundeigentümer dieser Objekte haben ihren Haushaltsmüll in Müllsäcken zu sammeln und die zugebundenen Müllsäcke frühestens am Vorabend vor dem jeweiligen Abholtag an die nachstehend angeführten öffentlichen Sammelstellen zu verbringen.

| Objekte: | Sammelstelle: |
|---------------------------------|--|
| Kreithof | Sommer: Parkplatz Ostufer Tristacher See Winter: Palösling (Ostauffahrt zum Tristacher See) |
| Ausflugsgasthaus Seewiese | Parkplatz Ostufer Tristacher See |
| Strandbadeanlage Tristacher See | Parkplatz Ostufer Tristacher See |

§ 3

Art der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Haushaltsmülls (Restmülls) im Abfuhrbereich erfolgt grundsätzlich durch Müllbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:
 - a) Müllsäcke mit 40 und 70 Litern Fassungsvermögen und
 - b) Müllbehälter mit 80, 90, 120, 240, 660 bzw. 800 Liter Fassungsvermögen.



- 2) Die Sammlung der Bio-Abfälle im Abfuhrbereich erfolgt grundsätzlich durch Bio-Müllbehälter (Kunststoff; Farbe braun) mit folgendem Fassungsvermögen: 35, 80, 120 bzw. 240 Liter sowie durch Bio-Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 bzw. 120 Litern.
- 3) Bio-Abfallsäcke (120 und 60-Liter Fassungsvermögen) werden zur Entsorgung von Gras-, Baumschnitt und Gartenabfällen ausgegeben. Diese Bio-Abfallsäcke sind vom Grundstückseigentümer ausschließlich bei der Gemeinde Tristach zu erwerben.
- 3) Primär erfolgt die Sammlung des in der Gemeinde anfallenden Haushaltsmülls durch Müllsäcke (40 und 70 Liter Fassungsvermögen), welche dem Grundeigentümer von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Die Müllsäcke sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mengenermittlung des § 4 zu erwerben.

Die Müllbehälter (§ 3, Abs. 1, lit. b) werden dem Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Bei der Müllentsorgung mittels Müllbehälter werden Müllsäcke nur zur klaglosen Entsorgung eines zeitweilig höheren Müllanfalls ausgegeben.

- 4) Grundstückseigentümer, deren Wohn- oder Betriebsobjekte gemäß § 2, Abs. 2 nicht unter die Abholpflicht fallen, haben für die geordnete Haushaltsmüllabfuhr durch den Bezug von Müllsäcken gem. dem in § 4 festgelegten Müllvolumen zu sorgen.

Kommt ein Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke vom Bürgermeister mit Bescheid verfügt.

§ 4 Festlegung der Größe der Müllbehälter

- 1) An Mindestbehältervolumen ist vorzusehen:
 - a) Haushalte inkl. landwirtschaftlicher Haushalte mit Eigenkompostierung:

Unter Berücksichtigung eines kontinuierlich fallenden Müllaufkommens bei steigender Personenanzahl im Haushalt ist für den Restmüll (d.i. der Haushaltsmüll ohne Biomüll) vorzusehen:

| Personen im Haushalt | Liter/Woche | Liter/Jahr | 70-Liter-Säcke 1996 | 40-Liter-Säcke |
|----------------------|-------------|------------|---------------------|----------------|
| 1 | 5,4 | 280 | 4 | 7 |
| 2 | 9,4 | 490 | 7 | 12 |
| 3 | 12,1 | 630 | 9 | 16 |
| 4 | 14,8 | 770 | 11 | 19 |
| 5 | 17,5 | 910 | 13 | 23 |
| 6 | 18,8 | 980 | 14 | 25 |
| 7 | 20,2 | 1050 | 15 | 26 |
| 8 | 21,5 | 1120 | 16 | 28 |
| 9 | 22,9 | 1190 | 17 | 30 |

Die Feststellung der für die Berechnung des Mindestbehältervolumens maßgeblichen Personenanzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 i.d.dz.g.F., wobei jeweils der 1. Jänner des laufenden Jahres als Stichtag zählt. Vorübergehend an- und abwesende Personen werden nicht berücksichtigt.

Zusätzlich:

- b) Zweitwohnsitz (= weiterer ordentl. Wohnsitz i.S. des Meldegesetzes):
pro Person/Jahr 140 l = 2 Säcke á 70 l;
- c) Freizeitwohnsitze gem. § 15 (1) TROG 1994:
pro Person/Jahr 140 l = 2 Säcke á 70 l;
- d) Privatzimmervermietung :
pro Gästebett/Jahr 70 l = 1 Sack;

Die Festlegung der Gästebettanzahl nach § 3, Abs. 2, lit. d) erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils zuletzt bei der Fremdenverkehrsstatistik gem. Bundesstatistikgesetz 1965 (BGBl. Nr. 91/1965) in Verbindung mit der Fremdenverkehrsstatistikverordnung (BGBl. Nr. 284/1986 i.d.dz.g.F) erhobenen bzw. gemeldeten Bettenanzahl.

- e) Gewerbebetriebe:
Sondervereinbarung gem. Abs. 2.
- f) Haushalte inkl. landwirtschaftlicher Haushalte ohne Eigenkompostierung:

Unter Berücksichtigung eines kontinuierlich fallenden Müllaufkommens bei steigender Personenanzahl im Haushalt ist für den Biomüll zusätzlich zu dem in § 4 Abs. 1 lit a festgelegten Mindestbehältervolumen vorzusehen:

| Personen im Haushalt | Liter/Woche | Liter/Jahr |
|----------------------|-------------|------------|
| 1 | 3,5 | 182 |
| 2 | 6,1 | 319 |
| 3 | 7,9 | 410 |
| 4 | 9,6 | 501 |
| 5 | 11,4 | 592 |
| 6 | 12,3 | 637 |
| 7 | 13,1 | 683 |
| 8 | 14,0 | 728 |
| 9 | 14,9 | 774 |

2) Mindestbehältervolumen für Gewerbebetriebe:

Grundsätzlich wird sowohl bei bestehenden als auch bei neuen Gewerbebetrieben (Neueröffnungen) das Mindestbehältervolumen in der Weise festgelegt, daß die zugewiesenen (beantragten) Müllbehälter den innerhalb eines 14-tägigen Abholzeitraumes maximal möglichen Müllanfall problemlos aufnehmen können. Das erforderliche Behältervolumen kann vom Grundstückseigentümer bzw. Betriebseigentümer bei der Gemeinde beantragt werden.

- a) Bei bestehenden Gewerbebetrieben wird das Mindestbehältervolumen für haushaltsmüllähnliche Abfälle für das laufende Jahr aufgrund des Müllanfalls des Vorjahres festgelegt.
- b) Bei Neueröffnung von Gewerbebetrieben wird das Mindestbehältervolumen bzw. der voraussichtliche Müllanfall angeschätzt. Unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen nachhaltig, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens bei der Gemeinde beantragt werden.

- 3) Überschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Müllbehälters beim Bürgermeister beantragt werden. Bei nur zeitweilig höherem Müllanfall (z.B. saisonbedingt) kann das erforderliche Behältervolumen durch den Erwerb von Müllsäcken ausgeglichen werden.

§ 5

Abholung und Entleerung der Müllbehälter

- 1) Die Müllsäcke und die Müllbehälter werden 14-tägig, jeweils am Donnerstag in der Zeit 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Müllsäcke (zugebunden) und die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) am Tag der Abfuhr bis spätestens 07.00 Uhr früh an der Grundstücksgrenze oder am Straßenrand so aufzustellen, daß:

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 2) Die Entleerung der Sammelstellen laut § 2, Abs. 2 erfolgt jeweils 14-tägig, am Donnerstag ab 07.00 Uhr früh. Die Abfälle der unter § 2, Abs. 2 angeführten Grundstücke sind daher spätestens bis zu dem o.a. Zeitpunkt in die öffentlichen Sammelstellen einzubringen.
 - 3) Zusätzliche Entleerungen (außerhalb der festgelegten Entleerungsintervalle) sind bei der Gemeinde zu beantragen und werden von der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6

Abfuhr von Sperrmüll

- 1) Sperrmüll ist jener Restmüll, der aufgrund seiner Größe (Sperrigkeit) nicht in die dafür vorgesehenen Restmüllgefäße passt.

Sperrmüll in haushaltsähnlicher Zusammensetzung wird jeweils am letzten Mittwoch eines jeden Monats zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr im Recyclinghof Tristach übernommen. Fällt der Sperrmüllanlieferungstag auf einen Feiertag, so fällt dieser Termin aus und verschiebt sich auf den nächsten Monat (letzter Mittwoch).

Bei der Anlieferung ist der Sperrmüll in die Fraktionen

- a) metallische sperrige Abfälle (Wiederverwertung - Altmetallcontainer) und
- b) sonstige, nicht metallische sperrige Abfälle (Deponie)

zu trennen.

Die pro Haushalt und Jahr angelieferten Sperrmüllmengen werden bei Übergabe vom Recyclinghofpersonal kubikmeterweise in Listen erfasst.

- 2) Eine Sperrmüllabholung wird von der Gemeinde nur gegen Verrechnung der tatsächlich anfallenden Personal- und Transportkosten durchgeführt.

§ 7

Sammlung von wiederverwertbaren Altstoffen

- 1.) Die aufgrund von abfallrechtlichen Vorschriften getrennt zu sammelnden Altstoffe wie: Altglas, Altpapier (Kartonagen), Verpackungen aus Papier, Karton, Holz, Keramik, Metall, Kunststoffen und Materialverbundstoffen etc., Haushaltsschrott (Altmetalle) sowie Altkleider/Textilien und Altschuhe dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter bzw. Müllsäcke eingebracht werden, sondern sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten in die entsprechenden Sammelbehälter im Recyclinghof Tristach (Öffnungszeiten jeweils montags und freitags zwischen 17.00 und 18.00 Uhr) wie folgt einzubringen.

| Fraktion (Behälterfarbe) | Einzubringende bzw. nicht einzubringende Wert- bzw. Altstoffe |
|--|--|
| Plastik- und Verbundstoffe (gelb) | Leere und saubere Verpackungskunststoffe, wie Kunststoffflaschen, Kanister, Wasch- und Putzmittelflaschen, Joghurtbecher, Tragetaschen, Verpackungsfolien. Typische Verbundstoffverpackungen sind: Kaffee-/Suppenpackungen, Milch- und Saftpackerln. Weiters gehören zu dieser Fraktion: Styropor-, Keramik- und Holzverpackungen. Alle Verpackungen, die nicht zur Gänze aus Papier, Glas oder Metall bestehen. KEINESFALLS jedoch Kunststoffe und Verbundstoffe, die keine Verpackung sind (z.B. Haushaltsgeräte, Spielzeug etc.). |
| Metall (blau) | Leere und saubere Metallverpackungen (egal ob Aluminium oder Weißblech), wie Konservendosen, Katzen- und Hundefutterdosen, Getränkedosen, Metalltuben, Lackdosen (ohne Restinhalte!), Deckel von Gurken- und Marmeladegläsern, Bierkapseln und andere Metallverschlüsse, Aludeckel von Joghurtbechern und Friedhofskerzen, Alufolie; KEINESFALLS jedoch Spraydosen, Dosen mit Restinhalten, metallbeschichtete Kaffeepackungen, Sauerkrautpackungen und diverse Verbundstoffe. |
| Papier/Kartonagen (rot) | Sauberes, unbeschichtetes Papier wie Zeitungen, Broschüren, Prospekte, Illustrierte, Kataloge, Hefte, Kuverts, Bücher, Schachteln, Wellpappe, Haushaltskartonage, Futtermittelsäck; KEINESFALLS jedoch beschichtete oder verschmutzte Papiere, Verbundkarton-Verpackungen (Getränke- u. Milchpackerln), Kunststoffklebestreifen, beschichtete Tiefkühlverpackungen. |
| Weiß- und Buntglas - GETRENNT! (weiß/grün) | Saubere Hohlgläser wie Einwegflaschen, Marmeladegläser, Konservengläser, Babynahrungsgläser, Parfum- und Kosmetikfläschchen; KEINESFALLS jedoch andere Glaswaren wie Fensterglas, Drahtglas, Spiegel, Bleiglas, Kristallglas oder Beleuchtungskörper. Keramik, Ton, Steingut sowie diverse Verschlüsse. |
| Altschuhe (transparente Plastiksäcke) | Altschuhe; auch Sonderformen, wie Plastik-, Eislauf- und Rollschuhe oder Inline-Skater. NICHT ANGENOMMEN werden Schuhe, bei denen eine Reparatur gänzlich unmöglich ist. |
| Textilien (Altkleider) (gelbe Plastiksäcke „CARITAS“) | Textilien/Altkleider. |

Für die Sammlung von Altkleidern/Textilien können entsprechende CARITAS-Sammelsäcke im Recyclinghof (während dessen Öffnungszeiten) oder im Pfarramt Tristach kostenlos bezogen werden.

§ 8

Kompostierbare Abfälle

- 1) Kompostierbare Abfälle aus dem Haus-, Garten- und betrieblichen Bereich sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück ordnungsgemäß verkompostiert werden, getrennt vom Restmüll zu sammeln und in die für die Abfuhr der biogenen Abfälle eigens gekennzeichneten Sammelbehälter (Farbe braun) einzubringen.

Die Eigenkompostierung (Verrottung von biogenen Abfällen) auf eigenem Grund und Boden ist so zu betreiben, daß es zu keinen unzumutbaren Belästigungen und Beeinträchtigungen der Nachbarschaft kommt.

Über die Entsorgung von Strauch- und Baumschnitt wird die Bevölkerung rechtzeitig informiert.

Kompostierbare Abfälle sind:

- Organische Abfälle aus dem Gartenbau und Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen, Obst und Gemüse;
- Organischer Abfall aus Haushalt und Gastronomie wie Obst, Gemüse, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesud (inkl. Filter), Wischpapier, Topfpflanzen und Schnittblumen.
- pflanzliche Rückstände aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion;
- Straßenbegleitgrün und Friedhofsabfälle.

Nicht kompostierbare Abfälle sind:

- Wertstoffe (Glas, Metall, Glanzpapier, Kunststoffe, Textilien), Problemstoffe (Chemikalien, Speisefete, Öle, Lacke, Medikamente usw.), Schlachtereiabfälle, große Knochen, Windeln, Hygieneartikel, Aschen, Verbundmaterialien (Milchpackungen usw.), Staubsaugerinhalte, Bauschutt.
- 2) Für die Sammlung von Gartenabfällen und Grünschnitt stehen dem Grundstückseigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten 60- bzw. 120-Liter Bio-Säcke zur Verfügung. Die Bio-Müllsäcke für die Grünschnitt- und Gartenabfallentsorgung sind vom Grundstückseigentümer ausschließlich bei der Gemeinde zu erwerben.

§ 9

Verwendung der Müllbehälter

- 1) Die aufgestellten Müllbehälter sind so zu verwenden, daß die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.
- 2) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich die Deckel ordentlich schließen lassen und die Entleerung ohne Schwierigkeit möglich ist. Die Ablagerung von losen Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt. Die Sammlung und Lagerung der Abfälle hat ohne unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, der Nachbarschaft und der Verkehrsteilnehmer durch Staub, üblen Geruch und Lärm zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen Abfällen und von heißer Asche in die Behälter ist untersagt.
- 4) Für die notwendige Reinigung der Müllbehälter hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte zu sorgen.

Die Bio-Müllbehälter sind durch geeignete Maßnahmen (regelmäßiges Reinigen mit Wasser oder Einstecken von für die Verkompostierung geeigneten Papiersäcken) sauber und ordentlich zu halten.

§ 10

Überwachung und Auskunftspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den Bediensteten der Gemeinde die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zweck dieser Überwachung zu dulden.

§ 11

Strafbestimmungen

Das Zuwiderhandeln gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 bestraft.

§ 12
Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Tristach außer Kraft.

Tristach, 15.02.2001

Der Bürgermeister:
Ing. Walder Alois e.h.